

(3) Die Berechnung anderer, in dieser Preisordnung nicht aufgeführter Entgelte ist unzulässig.

§ 4  
Sämtliche Ergänzungen zu dieser Preisordnung werden zunächst im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht; ihre Zusammenfassung zu einer Preisordnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 5  
(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. Sie gilt für alle ab 1. Mai 1963 durchgeführten Transporte.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 69 vom 26. November 1947 — betreffend Preise für die Beförderung in Kraftomnibussen — (PrVOBl. 1948 S. 7),
- b) sämtliche Preisbewilligungen und sonstigen Regelungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Transporte.

Berlin, den 22. Januar 1963

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
I. V.: K i r s t e n  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

Der Minister  
für Verkehrswesen  
K r a m e r

#### Anlage I

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2014

#### Linienerkehr

1. Im Linienerkehr wird je Person und Tarifkilometer ein Fahrpreis von 0,08 DM erhoben. Der Mindestfahrpreis beträgt 0,30 DM je Person. Bisher niedriger liegende Fahrpreise dürfen nicht erhöht werden.
2. Die Tarifkilometer sind nach der tatsächlichen Straßenentfernung zu ermitteln und im Linienerprotokoll festzulegen. Die Teilstreckenkilometer zu den einzelnen Haltestellen werden unter 0,5 km abgerundet und ab 0,5 km aufgerundet.
3. Die Fahrpreiserrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der auf- oder abgerundeten Tarifkilometer für die jeweiligen Haltestellen. Die Fahrpreise sind auf volle 0,10 DM aufzurunden und in einer Fahrpreistabelle zu erfassen.
4. Die Linienerprotokolle und die Fahrpreistabellen gemäß Ziffern 2 und 3 sind vor Aufnahme eines neuen Linienerverkehrs sowie vor Erweiterung oder Veränderung eines bestehenden Linienerverkehrs der Bezirksdirektion für Kraftverkehr zur Genehmigung einzureichen.
5. a) Sofern infolge von vorübergehenden Straßensperrungen Umleitungen erforderlich werden, dürfen die in der Fahrpreistabelle für die betreffende Linie festgelegten Fahrpreise nicht verändert werden.  
b) Werden Straßen oder Straßenabschnitte für ständig still gelegt, sind für diejenigen Haltestellen, für die sich durch die neue Linienerführung

höhere oder geringere Tarifkilometer ergeben, diese der Fahrpreiserrechnung zugrunde zu legen.

6. Der Fahrpreis — auch Mindestfahrpreis — ist zu ermäßigen für
  - a) Kinder unter 4 Jahren,  
für die kein eigener Sitzplatz beansprucht wird, um 100%  
für die ein Sitzplatz beansprucht wird bzw. die in Gruppen transportiert werden (z. B. Kinder eines Kindergartens), um 50%
  - b) Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr um 50%
  - c) Wochenkarten um 50%
  - d) Schülerkarten um 50%
  - e) Abgeordnete der Volksvertretungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich um 100%
  - f) Wehrpflichtige bei Vorzeigen des Einberufungsbefehls für die Fahrt zwischen Wohnort und Standort des Truppenteiles um 100%
  - g) Blinde, die im Besitz des amtlichen Schwerbeschädigtenausweises „S“ mit gelbem Diagonalstreifen sind, sowie für deren Begleitperson oder für den zugewiesenen Blindenführhund um 100%

Außerdem ist der Fahrpreis — auch Mindestfahrpreis — zu ermäßigen für Hunde um 50%

Treffen mehrere Ermäßigungen zu, wird jeweils nur eine — die höchste — Ermäßigung gewährt. Eine Aufrundung der ermäßigten Fahrpreise auf volle 0,10 DM ist unzulässig.

Sofern entgegen Buchstaben c und d auf bestimmten Linien bisher höhere Ermäßigungen gewährt wurden sowie bei bisher gewährten Ermäßigungen für Schwerbeschädigte und für Schwerstbeschädigte, die nicht unter Buchst. g fallen, einschließlich deren zuerkannte Begleitperson, sind diese Ermäßigungen beizubehalten. Bei der Einrichtung neuer Linien gelten in diesen Fällen die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien.

7. Die Bedingungen über die Ausgabe von Fahrtausweisen und Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sind vom Ministerium für Verkehrswesen in einer Dienstanweisung für den Fahrdienst im Kraftomnibusverkehr festgelegt. Sie sind auch für die privaten Kraftomnibushalter verbindlich. Ein Auszug aus den Bedingungen ist auf dem Antragsvordruck für die Ausgabe von Wochen-/Schülerkarten abgedruckt.
8. Für den Transport oder die Aufbewahrung von Gepäck sowie für den Transport von Expreßgut, soweit dieser nach den Betriebsvorschriften zulässig ist, werden je Stück erhoben:
  - a) Reisegepäck — außer Handgepäck — (Höchstgewicht 15 kg), Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier (je Paar) bis 50 km Entfernung 0,35 DM